

Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter

- Gesetzliche Vorgaben (öUStG; MwStSystRL)
- Entwicklung der EuGH-Rechtsprechung
- Die EuGH-Urteile *VNLTO* und *Puffer*
- Aktuelle VwGH-Rechtsprechung

Nationale Ausgangslage (1)

- **Zuordnung zum Unternehmen und Recht auf VSt-Abzug**
 - Wenn Lieferung/sonstige Leistung „für das Unternehmen des leistungsempfangenden Unternehmers ausgeführt worden ist“ (§ 12 Abs 1 Z 1)
 - Das ist der Fall, wenn Lieferung/sonstige Leistung „für Zwecke des Unternehmens erfolgt und wenn sie zu mindestens 10% unternehmerischen Zwecken dient“ (§ 12 Abs 2 Z 1 lit a idF seit 1.2.05 aufgrund Ratsermächtigung; bis 31.12.09)
 - kein Recht auf VSt-Abzug für die bezogene Leistung, wenn Lieferung/sonstige Leistung weniger als 10% unternehmerischen Zwecken dient
 - Wahlrecht ab 10%
- **Seit 1.5.2004: Kein VSt-Abzug für Privatnutzung von gemischt genutzten Gebäuden gem § 12 Abs 3 Z 4 iVm § 3a Abs 1a letzter Satz**
 - Aktuell: Vertragsverletzungsverfahren v 29.10.2009, IP/09/1638: Kommission fordert vollständigen VSt-Abzug zumindest ab 1.5.2004

Nationale Ausgangslage (2)

- **§ 12 Abs 2 Z 2 – Kein VSt-Abzug für bestimmte Teile des Unternehmensvermögens (unternehmerische Veranlassung ist gegeben)**
 - Kein VSt-Abzug für betrieblich veranlasste Aufwendungen, die aufgrund ertragstl überwiegender Nichtabzugsf vom VSt-Abzug ausgeschlossen sind (lit a)
 - Kein VSt-Abzug für die Anschaffung bestimmter PKW (lit b)
- **Konkurrenzverhältnis zwischen § 12 Abs 2 Z 1 und Abs 2 Z 2 lit a**
 - Enge Auslegung: Z 2 lit a schließt den VSt-Abzug für bestimmtes Unternehmensvermögen iSd Z 1 aus
 - **Anders aber jüngst:** VwGH 28.5.2009, 2009/15/0100 (autonome Auslegung des Z 2 lit a)
- **§ 12 Abs 3 – Ausschluss vom VSt-Abzug**
 - Z 1 und Z 2: Soweit Gegenstände und sonstige Leistungen zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet bzw in Anspruch genommen werden
 - Z 4 (ab 1.5.2004): Soweit dem Unternehmen zugeordnete Grundstücke für in § 3a Abs 1a Z 1 genannte Zwecke verwendet werden
 - Ex lege kein Ausschluss vom VSt-Abzug, wenn die Leistung iZm nicht stb Umsätzen des Unternehmer steht. Erforderlich ist jedoch, dass die Leistung für das Unternehmen erbracht wird

Nationale Ausgangslage (3)

- **§ 12 Abs 10 und 11 UStG**
 - Kommt nur zur Anwendung, wenn sich die Verhältnisse bei einem vom Unternehmer für das Unternehmen angeschafften (hergestellten Gegenstand) später ändern
- **§ 12 Abs 10a UStG (BGBl I 27/2004; seit 1.5.2004)**
 - Verlängerung des Berichtigungszeitraums auf 19 J für „Grundstücke, die nicht ausschließlich unternehmerischen Zwecken dienen und bei denen hinsichtlich des nicht unternehmerisch genutzten Teiles ein VSt-Abzug in Anspruch genommen werden konnte“.
 - Anwendungsbereich dieser Vorschrift nur dann gegeben, wenn § 12 Abs 3 Z 4 vom EuGH als gemeinschaftsrechtswidrig verworfen wird und ein VSt-Abzug gewährt werden muss.

MwStSystRL (1)

- **Recht auf VSt-Abzug entsteht, wenn der Anspruch auf die abziehbare Steuer entsteht (Art 167)**
- **VSt-Abzug, soweit die Gegenstände und Dienstleistungen für die Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet werden (Art 168 lit a)**
 - Bei direkter Zuordnung zu einem stpfl Umsatz → Voller VSt-Abzug
 - Bei direkter Zuordnung zu einem sfr Umsatz → Ausschluss vom VSt-Abzug (zB **BLP Group** betr Dienstleistungen für steuerfreien Anteilsverkauf)
 - Nicht stb Umsatz? Art 168 lit a differenziert nicht, ob Verwendung für steuerfreien oder nicht steuerbaren Umsatz („andere als die besteuerten Umsätze“, zB **VNLTO**, Rn 26)
 - Weite Auslegung von Art 168 lit a: Nicht entscheidend mit welchem Umsatz das Kostenelement am „unmittelbarsten“ zusammenhängt, sondern ob ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit einer besteuerten wirtschaftlichen Tätigkeit besteht (**Abbey National** betr Abzugsfähigkeit von Dienstleistungen iZm der nicht steuerbaren Übertragung eines Teilvermögens)
 - Wenn keine direkte und unmittelbare Zuordnung zu einem sfr oder stpfl Umsatz möglich ist → Pro-rata-Satz nach Art 173 (**Midland, Cibo Participations, Faxworld**)
- **Sondermaßnahmen zulässig, sofern diese der Steuervereinfachung oder der Vermeidung der Steuerhinterziehung dienen (Art 395)**
 - Pauschalsätze zur Begrenzung des VSt-Abzugs bei gem gen WG (zB VSt-Abzug zur Hälfte) sind zulässig, soweit keine rückwirkende Maßnahme (**Sudholz**)

MwStSystRL (2)

▪ **Art 168a MwStSystRL idF RL 2009/162/EU des Rates v 22.12.2009 (ABI L 10/14; 15.1.2010)**

- Von den MS umzusetzen bis **1.1.2011**
- **Abs 1:** „Soweit ein dem Unternehmen zugeordnetes Grundstück vom Steuerpflichtigen sowohl für unternehmerische Zwecke als auch für seinen privaten Bedarf oder den seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke verwendet wird, darf bei Ausgaben im Zusammenhang mit diesem Grundstück höchstens der Teil der Mehrwertsteuer nach den Grundsätzen der Artikel 167, 168, 169 und 173 abgezogen werden, der auf die Verwendung des Grundstücks für unternehmerische Zwecke des Steuerpflichtigen entfällt.“
 - Kein VSt-Abzug für den privat genutzten Teil eines gemischt genutzten Gebäudes
- **Ändert sich der Verwendungsanteil eines Grundstücks nach Unterabsatz 1, so werden diese Änderungen abweichend von Artikel 26 nach den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Vorschriften zur Anwendung der in den Artikeln 184 bis 192 festgelegten Grundsätze berücksichtigt.“**
 - Verwendungsänderung wird über VSt-Korrektur geregelt
- **Abs 2:** „Die Mitgliedstaaten können Absatz 1 auch auf die Mehrwertsteuer auf Ausgaben im Zusammenhang mit von ihnen definierten sonstigen Gegenständen anwenden, die dem Unternehmen zugeordnet sind.“
 - Option zur Ausweitung des VSt-Ausschlusses auf andere Gegenstände



Keine Regelung für Dienstleistungen

Rsp des EuGH zu gemischt genutzten WG (1)

▪ Grundlegung durch EuGH 11.7.1991, Rs C-97/90, *Lennartz*

- Anspruch auf VSt-Abzug ist allein davon abhängig, ob die Person im Zeitpunkt der Anschaffung als Privatperson oder Unternehmer handelt; %-Verwendung des Investitionsguts berührt Entstehung des Abzugsanspruchs nicht (Rn 6 u 15)
- Keine Nachholung des VSt-Abzugs bei späterer Einlage
- Einschränkung des VSt-Abzugs ist auch bei nur geringer Nutzung für wirtsch Tätigkeit nicht zulässig, außer abweichende Regelung in der 6.RL (Rn 29)



▪ Darauf aufbauend EuGH 8.5.2003, Rs C-269/00, *Seeling*

- Aus 100%-Zuordnung zum Unternehmen folgert 100%-VSt-Anspruch (Rn 41 u 43)
- Privatverwendung begründet stplf EV (Rn 43)
- Enge Auslegung der Steuerbefreiungstatbestände des Art 13 der 6.EG-RL (Rn 44) → Privatverwendung einer Wohnung ist nicht Vermietung (Rn 51 f)
- Gemeinschaftswidrigkeit einer nationalen Vorschrift, die für die private Verwendung eines gemischt genutzten Gegenstands eine unechte Steuerbefreiung vorsieht (Rn 56)



▪ Bestätigung von *Lennartz* und *Seeling* ua durch EuGH 14.7.2005, Rs C-434/03, *Charles und Charles-Timjens*

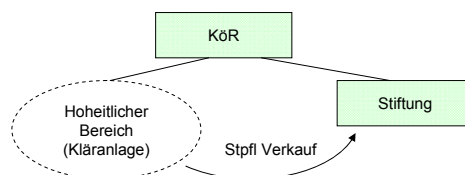


Thomas Bieber

Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
JKU Linz

Rsp des EuGH zu gemischt genutzten WG (2)

▪ EuGH 2.6.2005, Rs C-378/02, *Waterschap Zeeuws Vlaanderen*



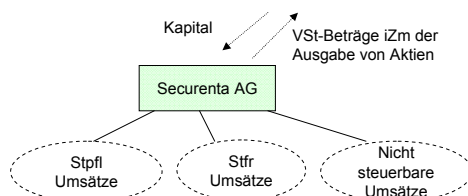
- Die Vorschriften über die VSt-Korrektur können kein Recht auf VSt-Abzug entstehen lassen (Rn 38)
- Dies gilt auch für eine KöR, die zum Zeitpunkt der Inv als Privatperson gehandelt hat (Rn 39)
- Späteres Handeln als Stplf führt nicht zur VSt-Korrektur für die im Rahmen der öffentlichen Gewalt getätigten Umsätze (Rn 40)

Thomas Bieber

Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
JKU Linz

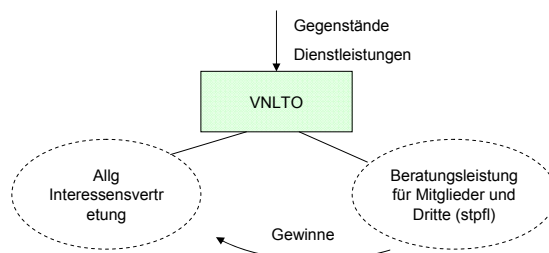
Methode der Vorsteueraufteilung

▪ EuGH 13.3.2008, Rs C-437/06, *Securenta*



- VSt-Beträge sind nur soweit abziehbar, als sie sich auf wirtschaftliche Tätigkeiten beziehen, die unter den Anwendungsbereich der MwStSystRL fallen (Rn 30)
- MwStSystRL enthält nur Regelungen zur Aufteilung von Vorsteuern, die iZm wirtschaftlichen Tätigkeiten anfallen
- Aufgabe der MS, Schlüssel zur Aufteilung der VSt auf nichtwirtschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeiten festzulegen → Beachtung des Grundsatzes der steuerlichen Neutralität (Rn 33 f)
- Keine Beschränkung auf bestimmte Methode
- Investitionsschlüssel, Umsatzschlüssel oder auch jeder andere geeignete Schlüssel (Rn 37 f)

EuGH 12.2.2009, Rs C-515/07, *VNLTO* (1)



▪ Urteil

- Kein VSt-Abzug für Gegenstände und Dienstleistungen, soweit diese für uestbefreite Tätigkeiten oder nicht der USt unterliegende Tätigkeiten verwendet werden (Rn 28)
- Tätigkeit der allg Interessensvertretung ist keine der USt unterliegende Tätigkeit (Rn 34)
- Kein VSt-Abzug für Aufw für Tätigkeiten, die aufgrund ihres nichtwirtschaftlichen Charakters nicht unter den Anwendungsbereich der MwStSystRL fallen (Rn 37)
- **Unterscheidung** von nichtw Tätigkeit und unternehmensfremder Tätigkeit iSd Art 26 (Rn 38)
 - Tätigkeit der allg Interessensvertretung ist nichtw Haupttätigkeit der VNLTO, **aber** keine unfremde Tätigkeit (Rn 34 u 39)
 - Die Verwendung von Gegenständen und Dienstleistungen für nichtw, aber nicht unfremde Zwecke, **führt nicht zur EV-Besteuerung, daher Einschränkung des VSt-Abzugs** (Rn 40)
 - Die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes, für den vollständiger VSt-Abzug vorgenommen wurde, für nichtw, unfremde Zwecke, führt zu anteiliger EV-Besteuerung

EuGH 12.2.2009, Rs C-515/07, VNLTO (2)

- **Auswirkung der VNLTO-Entscheidung für Körperschaften, die nach ihrem Zweck wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten verfolgen (gemischte Holdings, Vereine, KÖR, Stiftungen)**
 - Beispiel 1: Gemischte Holding erwirbt EDV-Anlage samt Software
 - Beispiel 2: Gemeinde errichtet Amtsgebäude
- **Gesetzliche Grundlage für Einschränkung des VSt-Abzugs?**
 - § 12 Abs 2 Z 1: ab 10% unternehmerischer Verwendung ist 100% VSt-Abzug möglich
 - Bei 100%iger Zuordnung → Recht auf 100% VSt-Abzug
 - Anteilige EV-Besteuerung, wenn Gegenstände für nichtunt Bereich genutzt werden
 - Ex lege ist ein sofortiger VSt-Ausschluss nur für Gebäude vorgesehen, soweit diese für in § 3a Abs 1a Z 1 genannte Zwecke genutzt werden; nicht zB für Maschinen
 - Keine Regelung für gemischt genutzte Dienstleistungen → § 3a Abs 1a Z 2 regelt die unentgeltliche Erbringung von sonstigen Leistungen durch den Unternehmer für unternehmensfremde Zwecke
- **Wo ist die Grenze zwischen „allgemein unternehmensfremden Zwecken“ und „nicht völlig unternehmensfremden Zwecken“?**
- **Unternehmerbegriff des § 2 UStG zeitgemäß?**

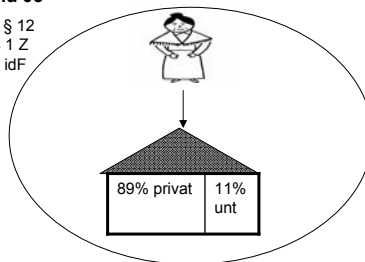
Thomas Bieber

Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
JKU Linz

EuGH 23.4.2009, Rs C-460/07, Puffer

USt-Veranlagungsjahre 02 und 03

[§ 12 Abs 2 Z 1 idF BGBl 663/1994; § 12 Abs 2 Z 1 idF AbgÄG 1997; § 6 Abs 1 Z 16 idF AbgÄG 1997; § 12 Abs 2 Z 1 idF StRefG 2000; § 12 Abs 2 Z 2 lit a]



- **Urteil**
 - EuGH folgert aus der vollen Zuordnung zum Unternehmen den vollen VSt-Abzug (Rn 40), EV-Besteuerung im Ausmaß der Privatnutzung (Rn 42)
 - Beschränkung des VSt-Abzugs auf besteuerte Umsätze ist keine staatliche Beihilfe (Rn 70)
 - Stand-Still-Klausel kommt nicht auf nationale Regelungen zur Anwendung, durch die sich die MS vom Ziel der RL entfernen (Rn 86) bzw deren Regelungsmechanismen sich ändern (Rn 87) → durch § 12 Abs 2 Z 1 idF AbgÄG 1997 wurde Beibehaltungswahlrecht aufgegeben (Rn 93)
 - Verhältnis zwischen § 12 Abs 2 Z 1 und § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG ist vom VwGH zu bestimmen (Rn 97) → Wechselbeziehung?

Thomas Bieber

Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
JKU Linz

VwGH 28.5.2009, 2009/15/0100 (1)

▪ **Entscheidung**

- Ergebnis: Anteiliger VSt-Abzug für den unternehmerisch genutzten Teil auf Basis des § 12 Abs 2 Z 2 lit a
- Autonome Anwendbarkeit des § 12 Abs 2 Z 2 lit a UStG
- Übertragung der ertragsteuerlichen Überwiegensprüfung ins USt-Recht
 - Aufteilung des Gebäudes in private und betriebliche Räume → Feststellung des Überwiegens (> 50%) der privaten oder betrieblichen Nutzung des einzelnen Raumes → Ermittlung des prozentuellen Verhältnisses durch Gegenüberstellung der Nutzflächen der betrieblich und privat genutzten Räume
- Bestimmung des § 12 Abs 2 Z 2 lit a vom Beibehaltungsrecht des Art 17 Abs 6 der 6. MwSt-RL (Art 176 MwStSystRL) umfasst
- Anwendungsbereiche des § 12 Abs 2 Z 2 lit a und § 12 Abs 2 Z 1 decken sich nicht, führen aber im vorliegenden Fall zu gleichen Rechtsfolgen

VwGH 28.5.2009, 2009/15/0100 (2)

- **80/20-Prozent-Regel (vgl EStR Rz 566 ff)**
- **Ustl Implikationen, wenn unternehmerischer Anteil \geq 20%**
 - Überwiegensprüfung hat für die Leistungsanteile, die ertragsteuerlich auf die betriebliche und die nichtbetriebliche Sphäre entfallen, zu erfolgen
 - VSt-Ausschluss für jenen Gebäudeteil, der überwiegend für private Zwecke verwendet wird
- **Ustl Implikationen, wenn unternehmerischer Anteil < 20%**
 - Gesamte Leistung ist ertragsteuerlich der Privatsphäre zuzuordnen, womit die gesamten Aufwendungen ertragsteuerlich nicht abzugsfähig sind
 - Anteiliger VSt-Abzug

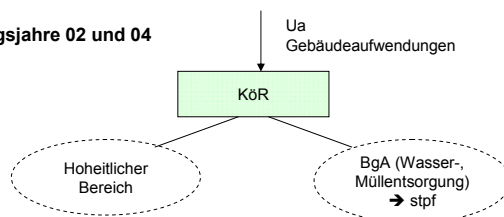
VwGH 28.5.2009, 2009/15/0100 (3)

▪ Offene Fragen und Kritik

- Gilt VwGH-Entscheidung auch für andere als Gebäude?
- Ist § 12 Abs 2 Z 2 lit a auch für Fälle ab 2004 anwendbar?
- Anwendung des § 12 Abs 2 Z 2 lit a und § 12 Abs 2 Z 1 führt nicht in jedem Fall zur selben Rechtsfolge (zB bei Wohnungen mit nur einem großen Raum; *Aigner*, SWK 2009, S 820)
- Ertragsteuerliches Nutzungsverhältnis entspricht nicht zwingend dem ustl Nutzungsverhältnis (*Aigner*, SWK 2009, S 821)
- Aufgabe des Beibehaltungsrechts durch die Verwaltungspraxis? (vgl *Metropol Treuhand & Stadler*)

VwGH 24.6.2009, 2007/15/0192 (1)

USt-Veranlagungsjahre 02 und 04



- VSt-Aufteilung zunächst nach tatsächlicher Inanspruchnahme der Gegenstände für die Bereiche → ab 2002: VSt-Aufteilung durch Anwendung eines Kostenschlüssels zur Bestimmung der in den Gemeinkosten enthaltenen abziehbaren VSt-Beträge
- FA: Keine Anwendung des Kostenschlüssels, sondern Anknüpfung an Gebrauch und Verwendung

▪ Entscheidung

- Für die nichtunt, hoheitliche (= nicht entfremde) Nutzung besteht kein Recht auf VSt-Abzug
- Unterscheidung nach der Beschaffenheit der angeschafften Wirtschaftsgüter
 - Wg lässt sich sowohl im unt als auch im hoheitlichen Bereich der KöR nutzen (zB Heizöl): VSt-Aufteilung
 - Wg lässt sich ausschließlich im nichtunternehmerischen Bereich nutzen: Kein VSt-Abzug
- Fehlende Angaben im angefochtenen Bescheid (Arten von Aufw? Parameter der Aufteilung?)
- Verletzung der Verfahrensvorschriften iSd § 288 BAO; keine Wiederaufnahme

VwGH 24.6.2009, 2007/15/0192 (2)

▪ Diskussion: VSt-Aufteilung bei KöR mit hoheitlichem Bereich und BgA?

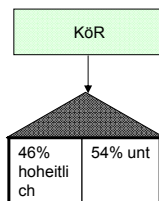
- MwStSystRL
 - Es werden keine anderen Kriterien als die Umsätze für die VSt-Aufteilung vorgegeben
- UStG
 - § 12 Abs 4 bis 6 UStG: Aufteilungskriterium für die VSt-Beträge sind die Umsätze der einzelnen Bereiche
 - Für die hoheitliche Tätigkeit erzielen KöR keine Umsätze
 - Das UStG sieht somit für die VSt-Aufteilung von Gemeinkosten von Gemeinden keine direkten gesetzlichen Regelungen vor
- UStR
 - VSt-Aufteilung nach den UStR (Aufteilung nach Maßgabe der Zurechenbarkeit, UStR Rz 2013 ff; Aufteilung nach dem Umsatzverhältnis, 2031 ff; Aufteilung nach einer Mischmethode, UStR Rz 2037)
 - Umsatzgrößen als Aufteilungskriterien für die VSt-Aufteilung
- Vorschlag (nach *Galehr*, SWK 2009, S 526 f)
 - 1. Schritt: Ermittlung der Ausgaben einer Gemeinde nach Rechnungsabschluss
 - 2. Schritt: Umrechnung in Nettobeträge
 - 3. Schritt: Aufteilung in vermögenswirksame und erfolgswirksame Nettoausgaben
 - 4. Schritt: Eliminierung erfolgswirksamer Nettoausgaben, die nicht für erhaltene Lieferungen oder sonstige Leistungen anfallen (zB Landesumlage)
 - 5. Schritt: Untergliederung der erfolgswirksamen Nettoausgaben, die als Einzelkosten anzusehen sind, in solche des hoheitlichen und des betrieblichen Bereiches
 - 6. Schritt: Aus dem Verhältnis der hoheitlichen und betrieblichen Einzelkosten wird dann der Aufteilungsschlüssel für die Vorsteuer aus den Gemeinkosten berechnet.

Thomas Bieber

Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
JKU Linz

VwGH 8.7.2009, 2006/15/0231

USt-Veranlagungsjahre 03 und 04



- Die Sporthalle wurde im **September 04** in Verwendung genommen
- Das FA hat für Jänner-April 04 eine negative VSt-Korrektur hinsichtlich des hoheitlichen Nutzungsanteils vorgenommen
- **Entscheidung**
 - Bestätigung der Entscheidung v 24.6.2009, 2007/15/0192
 - Anteiliger VSt-Abzug iHv 54%

Thomas Bieber

Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
JKU Linz

Fazit und Ausblick

- „**Seeling-Doktrin**“: Dispositionsfreiheit des unternehmerisch Handelnden
 - 100%-Zuordnung; anteilige Zuordnung; gar keine Zuordnung
- Im Urteil **VNLTO** hat der EuGH einen VSt-Abzug für gemischt genutzte Gegenstände und Dienstleistungen ausgeschlossen, soweit diese für nichtw, aber nicht entfremde Zwecke genutzt werden
- Im Anschluss an **Puffer** hat der VwGH § 12 Abs 2 Z 2 lit a autonome Anwendungskraft verliehen und damit eine ertragsteuerliche Überwiegensprüfung für die ustl Zuordnung angeordnet → Zukunft der 10%-Grenze?
- Spielraum bei der Festlegung von VSt-Schlüssel (wichtig: Dokumentation)
- Der mit 15.1.2010 in Kraft getretene Art 168a MwStSystRL sieht einen **definitiven VSt-Ausschluss** für den privat genutzten Teil eines gemischt genutzten Gebäudes vor sowie eine **Option** für die MS zur Ausweitung des VSt-Ausschlusses auf andere Gegenstände vor
- Für gemischt genutzte Dienstleistungen gibt es nach wie vor **keine explizite gesetzliche Vorgabe**

Thomas Bieber

Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
JKU Linz

Quellenverzeichnis und Literaturhinweise

- *Achatz*, Nur anteiliger Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden vor 2004? RFG 2006/5.
 - *G. Aigner*, VwGH zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden, SWK 2009, 818.
 - *G. Aigner*, Konsequenzen des EuGH-Urteils in der Rs Puffer für den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden, taxlex 2009, 261.
 - *G. Aigner*, Seeling und der gemeinschaftsrechtlich gebotene Vertrauensschutz, SWK 2005, S 481.
 - *G. Aigner/Prechtl*, Auffassung des UFS zum Vorsteuerabzug bei Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes grenzt an Rechtsverweigerung, SWK 2005, S 955.
 - *G. Aigner/Prechtl*, Versagung des Vorsteuerabzugs für gemischt genutzte Gebäude gemeinschaftswidrig, SWK 2005, S 671.
 - *G. Aigner/Prechtl*, Gemischt genutzte Gebäude, SWK Sonderheft 2005.
 - *Baumann/Biebl*, Umsatzsteuerliche Behandlung von gemischt genutzten Gebäuden, SWK 2005, S 293.
 - *Beiser*, Teilbare Mischnutzung oder unteilbarer Privatkonsum? SWK 2009, S 508.
 - *Beiser*, Der Vorsteuerabzug für Gebäude – zurück zum UStG 1972, SWK 2009, 627.
 - *Galehr*, Vorsteuerberechnung aus Verwaltungsgemeinkosten bei Gemeinden, SWK 2009, S 523.
 - *Kirchmayr/Achatz*, Anteiliger Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Gebäude doch gemeinschaftsrechtskonform, taxlex 2009, 313.
 - *G. Kofler*, Ausschluss vom Vorsteuerabzug für nicht besteuerte Leistungen, in: *Achatz/Tumpel* (Hrsg), Vorsteuerabzug, Wien 2005, 105.
 - *Krumenacker*, UFS zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden, SWK 2006, S 542.
 - *Lohse*, Umsatzsteuer-Unwort: Unternehmen – zugleich Besprechung des EuGH-Urteils VNLTO, ISIR 2009, 486.
 - *Mitteilung der Kommission* v 29.10.2009 (IP/09/1638), Mehrwertsteuer – Kommission verfolgt Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen Ausschluss des Rechts auf Abzug der Vorsteuer auf Baukosten von teilweise privat genutzten Immobilien, <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/09/1638&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>
 - *Ruppe*, H.-G. (2005): Umsatzsteuergesetz, 3. Aufl., Wien 2005.
 - *Ruppe*, Lennartz, Armbrrecht und die Folgen, SWK 1996, A 450.
 - *Prodinger*, Schlussantrag in der Rs Sandra Puffer (Seeling-Altfälle), SWK 2009, S 65.
 - *Samthein*, Präzisierung der EuGH-Rechtsprechung zu gemischt genutzten Gegenständen, ÖStZ 2009, 378.
 - *Tumpel*, M. (1997): Mehrwertsteuer im innergemeinschaftlichen Warenverkehr, Wien 1997.
 - *Wagner*, Gemischt genutzte Gebäude: Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, SWK 2009, S 1004.
-
- Bild Auto, entnommen von <http://www.pi-punkt.de/Leistungen/Typ-Leistungen>
 - Bild Haus, entnommen von <http://www.fotosearch.de/bigcomp.asp?path=IMZ/IMZ001/jba0060.jpg>
 - Bild Bungalow, entnommen von http://etc.usf.edu/clipart/22100/22190/modrbunglow_22190_sm.gif

Thomas Bieber

Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
JKU Linz